



assekuranz ag
Aktiengesellschaft
Internationale Versicherungsmakler



Berufsverband der Frauenärzte e.V.

Haftpflichtversicherungsschutz für eine Praxisvertretung über den Berufsverband der Frauenärzte e.V.

per Telefax: 0 03 52 / 29 71 01-37

assekuranz ag
Internationale Versicherungsmakler
5, rue C. M. Spoo

L-2546 Luxembourg

**Ich beantrage Versicherungsschutz über den Praxisvertreter-Haftpflicht-
Vertrag des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V.**

Name, Vorname, Anschrift:

.....
.....

Mitglied seit:

.....

BVF Mitgliedsnummer:

.....

Bislang durchgeführte Praxisvertretungen:

.....

Name, Vorname, Anschrift der zu vertretenden Kollegin / des zu vertretenden Kollegen:

.....
.....

Bestehende Haftpflichtversicherung der zu vertretenden Kollegin / des zu vertretenden Kollegen:

.....
.....

Ort der Vertretung:

Zeitraum der Vertretung:

Kurze Schilderung der Vertretungssituation (z.B. Krankheit, Urlaub, Fortbildungsveranstaltung):

.....
.....

Telefonisch bin ich unter folgender Nummer erreichbar:

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Versicherungsnehmers

Hinweise zur Praxisvertreter-Haftpflichtversicherung

Im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist es oftmals erforderlich, dass sich niedergelassene Ärzte von einem Praxisvertreter vertreten lassen. Vertragsrechtlich ist diese Vertretung in der Ärzte-Zulassungsverordnung geregelt. Ärzte können sich in den Fällen von Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung bis zu einer Dauer von 3 Monaten innerhalb von 12 Monaten vertreten lassen. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Vertretung, sofern sie länger als eine Woche dauert, der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen ist.

Haftungsrechtlich ist zu beachten, dass der vertretene Praxisinhaber für etwaige Behandlungsfehler seines Vertreters während der Vertretungszeit einzustehen hat. Dementsprechend wird über die Berufshaftpflichtversicherung eines niedergelassenen Arztes regelmäßig die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters mitversichert.

Nicht auszuschließen ist jedoch, dass die Patienten des Praxisinhabers den Vertreter persönlich auf Schadenersatz wegen eines Behandlungsfehlers in Anspruch nehmen. Soweit eine Schadenersatzforderung berechtigt ist, hat der Vertreter diese Forderung persönlich zu begleichen, wenn weder die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers die persönliche Haftpflicht des Vertreters umfasst, noch der Vertreter selbst eine die Vertretungstätigkeit einschließende Berufs- Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Der Berufsverband der Frauenärzte hat diesen Fall berücksichtigt und für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für die gelegentliche und vorübergehende Vertretungstätigkeit abgeschlossen.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht für die Mitglieder des Berufsverbandes (Versicherungsnehmer) aus der Tätigkeit als vorübergehender Vertreter eines Arztes in freier Praxis (Praxisvertretung) und/oder aus der vorübergehenden Tätigkeit in einer freien Praxis eines anderen niedergelassenen Arztes.

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, die sich aus der gesamten ärztlichen Tätigkeit des Verbandsmitgliedes als Praxisvertreter in der Fachrichtung Gynäkologie ergeben, insbesondere für stationäre Tätigkeiten (Belegarztstätigkeiten) und für ambulante Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz wird subsidiär zu etwaigen anderen bestehenden (Berufs-) Haftpflichtversicherungen der Verbandsmitglieder oder der Praxisinhaber gewährt.

Hinweise zur Praxisvertreter-Haftpflichtversicherung

Versicherungssummen

Die Leistungen des Versicherers betragen je Schadensfall:

5.000.000,-- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

500.000,-- EUR für Vermögensschäden.

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers für jeden Arzt das Zweifache dieser Versicherungssummen und für sämtliche Schadensfälle eines Versicherungsjahres steht das Dreifache dieser Versicherungssummen zur Verfügung.

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für gegenseitige Vertretungstätigkeiten von Gesellschaftern / Partnern einer Gemeinschaftspraxis / Praxismgemeinschaft.

Versicherungsschutz besteht nur für die vorübergehende und gelegentliche Praxisvertretung. Ob die Vertretung vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen. In keinem Fall besteht Versicherungsschutz für regelmäßig wiederkehrende, berufsmäßige Vertretungstätigkeiten (professionelle Praxisvertreter).

Wichtig: Zur Abklärung, ob Ihre geplante Vertretungstätigkeit über den Haftpflichtvertrag des Berufsverband der Frauenärzte e.V. abgesichert werden kann und zur Vermeidung von ungewollten Deckungslücken, zeigen Sie bitte Ihre Praxisvertreterstätigkeit in Ihrem Interesse mit dem beigefügten Formular **vor Aufnahme der Tätigkeit** an.

Nach entsprechender Prüfung erhalten Sie eine Bestätigung bzw. je nach Begebenheit ein Absicherungsangebot.

Bei ad hoc Vertretungen die z. B. aufgrund krankheitsbedingt aufgetretener Situationen des Praxisinhabers entstehen, reicht im Vorfeld die Meldung per Telefax.